

Benutzungsordnung der Stadt Amberg für die Stadtbibliothek

vom 27.06.2016

1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Amberg gemäß Art 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. Sie dient der allgemeinen Information, Aus- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich geregelt.

2. Benutzerkreis

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, Bücher oder andere Medien zu entleihen und die sonstigen Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen. Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen bei Bedarf besondere Bestimmungen treffen.

3. Anmeldung

Der/die Benutzer/in hat sich persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises mit aktuellem Wohnort anzumelden. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der Sorgeberechtigten zur Benutzung der Stadtbibliothek vorzulegen. Der/die Benutzer/in erkennt bei der Anmeldung die Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person. Er/sie erhält einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Ein Ausweisverlust sowie jede Adressen- oder Namensänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Bibliotheksausweis ist ein Jahr gültig und wird auf Antrag verlängert.

Die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises nach Verlust erfolgt nur gegen die Entrichtung eines Entgelts.

4. Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung

Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden die vorhandenen Bücher bis zu vier Wochen überlassen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

Alle anderen Medien werden für zwei Wochen entliehen.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung kann die Leihfrist im Einzelfall vor Ablauf auf Antrag 2 mal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr (s. Gebührenordnung) vorbestellt werden.

5. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bereits vorliegende Beschädigungen müssen unverzüglich gemeldet werden.

Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Besitzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ersatzpflichtig. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der Ausweisinhaber haftbar.

Bewohner, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

6. Versäumnisentgelt, Abholung

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt lt. Gebührenordnung zu entrichten. Acht Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg zurückgeholt.

Für einen Botengang zur Abholung sind zusätzliche Kosten als Kostenersatz zu zahlen, bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten in Rechnung gestellt, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.

Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

7. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen der Leitung der Stadtbibliothek schuldhaft verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Leitung der Stadtbibliothek sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiter/innen nehmen in der Bibliothek das Hausrecht wahr. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

8. Haftungsausschluss

Bei einer Beschädigung von Geräten durch Daten- oder Tonträger haftet die Stadtbibliothek lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9. Preise

Die aktuellen Preise und Entgelte entnehmen Sie bitte der Gebührenordnung.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Gebührenordnung:**Jahresentgelt:**

Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre	frei
Jahresausweis	14,00 €
Familienausweis	20,00 €
Schnupperausweis (3 Monate)	5,00 €
Ermäßigter Jahresausweis	6,00 €
für Auszubildende, volljährige Schüler (ab 19 J.), Studierende, Freiwillige im sozialen Jahr, Hartz IV-Bezieher	

Versäumnisentgelte:

Pro Medium und Woche mit dem ersten Tag der Fälligkeit	1,00 €
Für den 1. Mahnbrief	1,00 €
Bei der 2. Mahnung für eingeschriebenen Brief	3,00 €
Für den 3. Mahnbrief	1,00 €
Für einen Botengang	5,00 €

Aufwendige Adressermittlung:	3,00 €
Ausstellung eines Ersatzausweises:	3,00 €

Beschädigung an einem Medium:

Bei leichten Schäden	3,00 €
Bei größeren Schäden	5,00 €
Ist Reparatur nicht möglich	Medienersatz

Verlust eines Mediums:	Medienersatz
-------------------------------	--------------

Vorbestellungen und positiv erledigte Kaufwünsche:	1,00 €
---	--------